

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Suchabfrage	23.04.2024
Thema	Rechtsordnung
Schlagworte	Kriminalität
Akteure	Amherd, Viola (cvp/pdc, VS) NR/CN
Prozesstypen	Keine Einschränkung
Datum	01.01.1990 - 01.01.2020

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Ackermann, Nadja
Frick, Karin
Hohl, Sabine
Mosimann, Andrea

Bevorzugte Zitierweise

Ackermann, Nadja; Frick, Karin; Hohl, Sabine; Mosimann, Andrea 2024. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Rechtsordnung, Kriminalität, 2007 - 2019*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern.
www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 23.04.2024.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Grundlagen der Staatsordnung	1
Rechtsordnung	1
Kriminalität	1

Abkürzungsverzeichnis

EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
<hr/>	
DFJP	Département fédéral de justice et police
ONU	Organisation des Nations unies

Allgemeine Chronik

Grundlagen der Staatsordnung

Rechtsordnung

Kriminalität

MOTION
DATUM: 19.12.2007
ANDREA MOSIMANN

Der Nationalrat stimmte in der Wintersession der Motion Amherd (cvp, VS) zu. Mit diesem Vorstoss wird der Bundesrat aufgefordert, **virtuellen Kindesmissbrauch** und die Anbahnung eines eindeutigen sexuellen Dialogs zwischen einem Kind und einer erwachsenen Person unter Strafe zu stellen.¹

MOTION
DATUM: 23.09.2009
SABINE HOHL

Der Ständerat stimmte einer Motion Amherd (cvp, VS) zu, in der die Einführung eines neuen Straftatbestands für virtuellen Kindesmissbrauch und für die **Anbahnung eines eindeutig sexuellen Dialogs** zwischen einem Kind und einer erwachsenen Person im Internet (sogenanntes „Grooming“) gefordert wird. Der Nationalrat hatte diese Motion bereits 2007 angenommen.²

MOTION
DATUM: 07.06.2011
NADJA ACKERMANN

Eine Motion Amherd (cvp, VS) fordert die Unterzeichnung des **Übereinkommens des Europarates zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch** sowie die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zu treffen, damit die Inanspruchnahme der Prostitution von Minderjährigen unter Strafe gestellt wird. Die Motion wurde nach der Zustimmung beider Kammern an den Bundesrat überwiesen. Mit der Annahme der Motion wurde dem Anliegen der Standesinitiativen aus Wallis (10.320) und Genf (10.311) entsprochen, weshalb den beiden keine Folge gegeben wurde. Das EJPD gab infolge die Genehmigung und den Vorentwurf der Umsetzung des Übereinkommens bis Ende November in die Vernehmlassung. Der Vorentwurf sieht vor, dass künftig die Indienstnahme von sexuellen Diensten von unter 18-jährigen aber über 16-jährigen unter Strafe gestellt wird. Der Minderjährige bleibt hingegen straflos. Auch am Alter der sexuellen Mündigkeit von 16 Jahren wird nichts geändert.³

MOTION
DATUM: 20.09.2011
NADJA ACKERMANN

Das Parlament überwies eine Motion Amherd (cvp, VS), die den Bundesrat beauftragt, an der im Januar 2012 tagenden, intergouvernementalen Expertengruppe der UNO zu Cyber Crime die Bekämpfung des **virtuellen Kindesmissbrauchs** zu thematisieren.⁴

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE
DATUM: 27.09.2012
NADJA ACKERMANN

Das Verbot der **Prostitution von Minderjährigen** blieb auch nach der im Vorjahr überwiesenen Motion Amherd (cvp, VS), welche die Unterzeichnung der Lanzarotekonvention und die Strafbarkeit der Inanspruchnahme der Prostitution von Minderjährigen forderte, ein Thema. Dieselben Forderungen wie die Motion Amherd hatten zwei gleichlautende, parlamentarische Initiativen Galladé (sp, ZH) (10.435) und Barthassat (cvp, GE) (10.439). Nachdem sie beide vom Nationalrat angenommen wurden, lehnte sie der Ständerat mit dem Argument ab, dass sich das Parlament nicht parallel zu den laufenden Arbeiten des Bundesrates mit dem Thema beschäftigen solle. Mit demselben Argument hielt er auch an seinem Entschluss fest, den beiden Standesinitiativen Wallis (10.320) und Genf (10.311) zu diesem Problem keine Folge zu geben.⁵

MOTION
DATUM: 14.12.2016
KARIN FRICK

Während der Nationalrat in der Sommersession 2016 einer Motion Amherd (cvp, VS), die **Sexting bekämpfen** wollte, noch mehrheitlich zugestimmt hatte, scheiterte der Vorstoss im Dezember desselben Jahres im Ständerat. Ein eigener Straftatbestand für Sexting sei nicht notwendig, so die Begründung. Seien die Bilder pornografischen Inhalts oder deren Weiterverbreitung mit Drohung oder Nötigung verbunden, biete das geltende Strafrecht ausreichenden Schutz. Zusätzlich stelle jede Weiterverbreitung intimer Bilder ohne Einwilligung der dargestellten Person eine Persönlichkeitsverletzung dar, die auf dem Weg der Zivilklage angefochten werden kann.⁶

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

DATUM: 29.10.2019

KARIN FRICK

Die Rechtskommissionen beider Räte gaben in der zweiten Jahreshälfte 2019 einer parlamentarischen Initiative Amherd (cvp, VS) Folge, um **Cybergrooming**, d.h. die sexuelle Belästigung von Minderjährigen im Internet, unter Strafe zu stellen. Die aktuelle Rechtslage sei nicht ausreichend, um das Grooming effektiv zu bekämpfen, konstatierte die Initiantin. Sie liess jedoch offen, ob ein spezifischer Tatbestand für Cybergrooming geschaffen oder bestehende Tatbestände ergänzt werden sollten. In jedem Fall forderte sie die Ausgestaltung des Tatbestands als Offizialdelikt, um die Minderjährigen bestmöglich zu schützen.⁷

1) AB NR, 2007, S. 2009.

2) AB SR, 2009, S. 961 f.

3) AB SR, 2011, S. 485; BBl, 2011, S. 6553; Kt.Iv. 10.311; Kt.Iv. 10.320; NZZ, 19.8.11

4) AB NR, 2011, S. 528

5) AB NR, 2012, S. 517 ff.; AB SR, 2012, S. 926; Kt.Iv. 10.311; Kt.Iv. 10.320; Pa.Iv. 10.439

6) AB NR, 2016, S. 1156 f.; AB SR, 2016, S. 1200 ff.; BaZ, NZZ, TG, 17.6.16

7) Medienmitteilung RK-SR vom 30.10.19